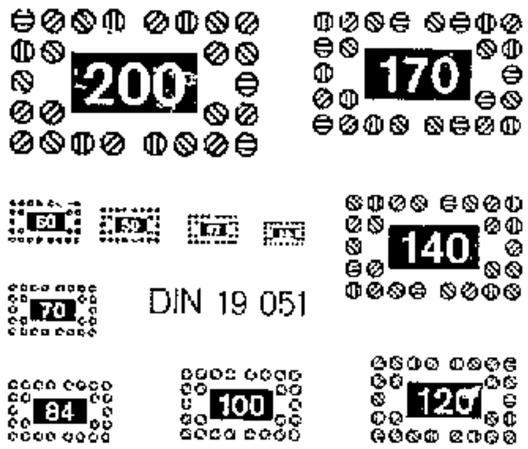

Satzung

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr

ötv

Gültig ab
26. Juni 1992

A 97 - 03384

Archiv
Industriegewerkschaft
Medien
Hauptvorstand

Satzung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Gültig ab 26. Juni 1992

Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien

Informationen zur Freizeit-Unfallversicherung

Stand: März 1987

Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

ötv

A 97 - 03384

Herausgeber:
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr, Hauptverwaltung,
Theodor-Heuss-Straße 2,
7000 Stuttgart 1

Druck: Union-Druckerei, Frankfurt am Main

Gedruckt auf chlorfreiem Papier W-2788/92

Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Name und Sitz	5
§	2	Organisationsbereich	5
§	3	Grundsätze und Aufgaben	5
§	4	Mitgliedschaft	6
§	5	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§	6	Ausschluß	7
§	7	Wiederaufnahme	8
§	8	Beiträg	8
§	9	Leistungen	10
§	10	Rechtsschutz	10
§	11	Unterstützung bei Streik und Maßregelung	11
§	12	Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit	11
§	13	Unterstützung in außergewöhnlichen Notlagen	11
§	14	Sonderunterstützung	12
§	15	Treuegeld	12
§	15a	Treuegeld	13
§	16	Sterbegeld	13
§	17	Freizeit-Unfallversicherung	16
§	18	Tarifbewegung	16
§	19	Urabstimmung, Arbeitskampf	17
§	20	Organe	18
§	21	Kreisverwaltung	18
§	22	Bezirke	21
§	23	Hauptvorstand	23
§	24	Beirat	25
§	25	Gewerkschaftstag	26
§	26	Gewerkschaftsausschuß	27
§	27	Revisionskommission	28
§	28	Konferenzen, Arbeitstagungen	29
§	29	Personengruppensekretariate	29

		Seite
§ 30	Abteilungen	30
§ 31	Presse- und Informationswesen	30
§ 32	Beschäftigte der ÖTV	31
§ 32a	Kollektive Verträge	32
§ 32b	Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten	33
§ 33	Vermögensverwaltung	33
§ 34	Geschäftsjahr	34
§ 34a	Übergangsbestimmungen für das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen	35
§ 34b	Übergangsbestimmungen für den Ostteil der Stadt Berlin	35
§ 34c	Zusammensetzung des Außerordentlichen Gewerkschaftstages 1991	36
§ 34d	Weitere Übergangsbestimmungen	36
§ 34e	Weitere Übergangsbestimmungen	37
§ 34f	Übergangsbestimmungen für die Bezirke Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen	37
§ 34g	Übergangsbestimmungen für die Vertretung der Bezirke Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen in Organen auf Bundesebene	38
§ 34h	Übergangsbestimmungen für den Bezirk Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern	38
§ 34i	Aufnahme von Rentnerinnen und Rentnern	40
§ 35	Auflösung	40
Anhang I	Organisationskatalog	41
Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien		43
Informationen zur Freizeitunfallversicherung		51
Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)		56

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr", abgekürzt ÖTV.
   Die ÖTV ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. Die ÖTV hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der ÖTV umfaßt den öffentlichen Dienst, das Transport- und Verkehrswesen (mit Ausnahme der Bundesbahn, der Reichsbahn und der Bundespost), die Versorgungswirtschaft und das Gesundheitswesen sowie bestimmte private Dienstleistungsbetriebe.
2. Der räumliche Tätigkeitsbereich der ÖTV erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er kann auch Dienststellen, Betriebe und Zweigbetriebe aus dem Organisationsbereich im Ausland einschließen.
3. Das Nähere bestimmt der Organisationskatalog (Anhang I). Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

1. Die ÖTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich ein für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft und Verwaltung.

2. Die ÖTV ist unabhängig von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Kirchen.
3. Die ÖTV vertritt die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.
   Deshalb ist es vor allem ihre Aufgabe, die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen und Einflußnahme auf die Gesetzgebung ständig zu verbessern sowie sich für Vollbeschäftigung, ein umweltverträgliches wirtschaftliches Handeln und für die Gleichberechtigung aller Beschäftigten in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft einzusetzen.
4. Die ÖTV arbeitet in der internationalen Gewerkschaftsbewegung mit. Sie tritt ein für Völkerverständigung und Frieden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Organisationsbereich der ÖTV in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht oder wer im Organisationsbereich der ÖTV arbeitslos geworden ist.
   Das gleiche gilt für Arbeitslose, die als Schul-/Hochschulabgängerinnen bzw. -gänger eine Tätigkeit im Organisationsbereich der Gewerkschaft ÖTV anstreben.
   Zivildienstleistende können Mitglied in der ÖTV werden, soweit sie in Betrieben bzw. Dienststellen im ÖTV-Bereich eingesetzt sind.
   Das Nähere regelt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung für Mitgliedschaftsangelegenheiten.
2. Gegnerinnen bzw. Gegner der Demokratie können nicht Mitglied der ÖTV sein.
3. Mitglied kann auch nicht sein, wer einer anderen, nicht zum DGB gehörenden, konkurrierenden Organisation als Mitglied angehört.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisverwaltung, in Zweifelsfällen der Kreisvorstand.

5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Beschwerde an den Bezirks- und Hauptvorstand zulässig; letzterer entscheidet endgültig.
6. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der ÖTV als bindend an.
7. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften oder aus Berufsorganisationen zur ÖTV übertreten, kann die Mitgliedschaft angerechnet werden. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung für Mitgliedschaftsangelegenheiten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt, der schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres bei der Kreisverwaltung zu erklären ist. Austrittserklärungen, die bis zum dritten Tage des ersten Monats eines Kalendervierteljahres eintreffen, gelten als rechtzeitig gestellt;
b) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft;
c) durch Ausschluß.

§ 6 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann wegen gewerkschaftsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden.
2. Antrag auf Ausschluß können stellen:
   die Delegiertenkonferenz oder die Delegiertenversammlung der Kreisverwaltung,
   der Kreisvorstand,
   der Bezirksvorstand,
   der geschäftsführende Hauptvorstand.
   Die Antragsberechtigung gilt nur für den jeweiligen räumlichen und funktionalen Zuständigkeitsbereich.
3. Vor Beschlußfassung über den Antrag auf Ausschluß hat das antragstellende Gremium eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds einzuholen. Während des Aus-

schlußverfahrens ist dem betroffenen Mitglied ebenfalls Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

4. Über Ausschlußanträge entscheidet der Hauptvorstand. Bei einem vom geschäftsführenden Hauptvorstand gestellten Ausschlußantrag haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.
   Bei Ausschlußanträgen des Bezirksvorstands und des geschäftsführenden Hauptvorstands hat der Kreisvorstand ein Anhörungsrecht.
5. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes können das Mitglied und die Antragsberechtigten nach Ziffer 2 innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß einlegen.
6. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses können das Mitglied und die Antragsberechtigten nach Ziffer 2 innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde beim Beirat einlegen.
   Die Entscheidung des Beirats ist endgültig.
7. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand.
2. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in der Regel monatlich zu entrichten.
2. Der Beitrag beträgt
   a) für vollbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder 1 Prozent des regelmäßigen Bruttoverdienstes.

Nicht zum Bruttoverdienst rechnen:
Kinderzuschläge und familienbezogene Bestandteile, Beträge, die für Überstunden, als Zeitzuschläge, für Erschwernisse, Gefahren, Aufwendungen oder ähnliches gezahlt werden.

b) für Arbeitslose, Mitglieder ohne Arbeitseinkommen und Mitglieder, die wegen Arbeitsunfähigkeit ausgesteuert sind, 1 DM.

c) Rentnerinnen bzw. Rentner, Pensionärinnen bzw. Pensionäre und Mitglieder, die aufgrund eines Tarifvertrages oder Einzelvertrages endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, und Kranke, die nur Krankengeld beziehen, zahlen aus ihrem Gesamteinkommen, das seinen Ursprung aus einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis hat, folgende Beiträge:

bis 400 DM Gesamteinkommen	1 DM
bis 700 DM Gesamteinkommen	2 DM
bis 1000 DM Gesamteinkommen	3 DM
bis 1300 DM Gesamteinkommen	4 DM
bis 1600 DM Gesamteinkommen	5 DM
bis 1900 DM Gesamteinkommen	6 DM
bis 2200 DM Gesamteinkommen	7 DM
bis 2500 DM Gesamteinkommen	8 DM
bis 2800 DM Gesamteinkommen	9 DM
bis 3100 DM Gesamteinkommen	10 DM

für jede weiteren 300 DM des Gesamteinkommens erhöht sich der Beitrag um 1 DM*).

3. Ist der monatliche Bruttoverdienst der Kreisverwaltung nicht bekannt, so setzt diese einen Beitrag in Höhe des von ihr geschätzten Bruttoverdienstes des Mitglieds fest. Der so ermittelte Beitrag ist dem Mitglied mitzuteilen. Er gilt so lange, bis das Mitglied der Kreisverwaltung gegenüber seinen tatsächlichen Bruttoverdienst nachgewiesen hat.

*) Diese Beitragsregelung tritt mit dem 1. Januar 1987 in Kraft. Für Mitglieder, die aufgrund eines Tarifvertrages oder Einzelvertrages endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind (Vorruhestand), tritt die Beitragsregelung mit dem 1. Juli 1986 in Kraft.

4. Höherer freiwilliger Beitrag kann geleistet werden.
5. Die Beitragspflicht ruht während der Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.

§ 9 Leistungen

1. Die ÖTV gewährt ihren Mitgliedern unter den in den §§ 10-16 festgelegten Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:
   Rechtsschutz,
   Unterstützung bei Streik und Maßregelung,
   Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit,
   Unterstützung in außergewöhnlichen Notlagen,
   Sonderunterstützung,
   Treuegeld,
   Sterbegeld bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall.
2. Alle Leistungen sind freiwillig, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann Leistungen nur erhalten, wenn es mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen (§ 8 Ziffer 2) auf dem laufenden ist.
4. Über die Gewährung von Leistungen entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 10 Rechtsschutz

1. Den Mitgliedern wird im Rahmen der Richtlinien (Ziffer 2) unentgeltlich Rechtsschutz gewährt in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen, aus der Sozialversicherung oder aus dem Wiedergutmachungsrecht (Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts) entstanden sind.
2. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien regeln insbesondere den Rechtscharakter von Rechtsschutzleistungen, die Voraussetzungen einer Rechtsschutzgewährung, die Abgrenzung und Erläuterung der Betreuungsbereiche, den Rechtsschutzumfang, die Rechtsschutzgewährung für Hinterbliebene von Mitgliedern, das Rechtsschutzverfahren, die Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge, den Widerruf des Rechtsschutzes, evtl. Auflagen sowie Einzelheiten über Legitimationsvollmachten.
3. Die in den Kreisverwaltungen tätigen Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretäre sind im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz usw.) zur Prozeßvertretung in der ersten Instanz befugt. Die Bezirksrechtsschutzsekretärinnen und -sekretäre haben die gleiche Befugnis zur Prozeßvertretung in der ersten und zweiten Instanz.

§ 11 Unterstützung bei Streik und Maßregelung

1. Bei Streik und bei Maßregelung wird eine Unterstützung gewährt.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.
3. In Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 12 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit

1. Bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit wird eine Unterstützung gewährt.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 13 Unterstützung in außergewöhnlichen Notlagen

1. Mitgliedern, die mindestens 12 Monate der ÖTV ange-

hören, kann in außergewöhnlichen Notlagen eine Unterstützung gewährt werden.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 14 Sonderunterstützung

1. Mitgliedern, die bis zum 31. Dezember 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und seitdem ihre Mitgliedschaft nicht unterbrochen haben, wird eine Unterstützung gewährt.
2. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 15 Treuegeld

1. Mitgliedern wird nach mindestens fünfzehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft ein Treuegeld gewährt:
   a) Vollendung des 65. Lebensjahres oder
   b) Ausscheiden aus dem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis wegen Berufs-, Erwerbs- oder Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente oder
   c) endgültiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben aufgrund tarifvertraglicher oder einzelvertraglicher Regelungen.
   Das Treuegeld kann nur einmal gewährt werden.
2. Der Berechnung werden die in den letzten 3 abgelaufenen Kalenderjahren gemäß § 8 Ziffer 2 a) entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.
3. Als Treuegeld wird gezahlt
   nach 15 Jahren Mitgliedschaft der 20fache,
   nach 20 Jahren Mitgliedschaft der 30fache
   durchschnittliche Monatsbeitrag nach Ziffer 2.
4. Stirbt ein Mitglied nach mindestens fünfzehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft vor Inanspruchnahme des Treuegeldes, erhalten die Angehörigen den nach Ziffer 3 entstehenden Treuegeldbetrag, wenn Leistungen nach § 16 Abschnitt I oder nach § 17 nicht beansprucht werden können.
5. Das Treuegeld soll spätestens 12 Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.
   Diese Treuegeldregelung tritt mit dem 1. Juli 1986 in Kraft.

§ 15 a Treuegeld

Übergangsregelung für Mitglieder, die bis zum 31. März 1971 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind

1. Mitgliedern, die bis zum 31. März 1971 endgültig aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind und aufgrund des § 11 Abschnitt VII in der Fassung vom 13. Dezember 1966 (gültig ab 1. Januar 1967) und des § 16 in der Fassung vom 6. Juli 1968 (gültig bis zum 31. März 1971) ein Treuegeld erhielten, wird auf Antrag der Differenzbetrag zwischen dem erhaltenen Treuegeld und dem im Todesfalle den Hinterbliebenen zustehenden Sterbegeld gezahlt.
2. Die Auszahlung des Differenzbetrages ist bis zum 31. Dezember 1982 bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.
3. Mit der Auszahlung des Differenzbetrages an das Mitglied entfällt der Anspruch der Hinterbliebenen auf ein Sterbegeld.

§ 16 Sterbegeld

I. Sterbegeld bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall

Bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder beamtenrechtlicher Vorschriften wird, unabhängig von Mitgliedsdauer und Beitragsleistung, den Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 1500,-DM gezahlt. Hatte das Mitglied zum Zeitpunkt des

Todes einen höheren Treuegeldanspruch, so wird statt dieses Sterbegeldes das höhere Treuegeld gezahlt.

II. Übergangsregelung für Mitglieder, die bis zum 31. März 1971 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern, die bis zum 31. März 1971 endgültig aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind, wird ein Sterbegeld nach folgenden Bestimmungen gewährt:

1. a) Der Berechnung des Sterbegeldes werden die nach dem 1. Januar 1960 (Stichtag) gemäß § 8 geleisteten Monats-Vollbeiträge zugrunde gelegt.
   b) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 (Stichtag) aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind, wird das Sterbegeld nach dem Durchschnitt der letzten 12 Monats-Vollbeiträge berechnet.
   c) Die Zeit, für die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben Rentnerinnen- bzw. Rentner-Beiträge geleistet wurden, wird nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft nach Ziffer 3 a) angerechnet.
2. Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, der dem verstorbenen Mitglied als Treuegeld gewährt wurde.
3. a) Das Sterbegeld beträgt: (siehe Tabelle rechts oben)

Monatsbeitrag	Wochenbeitrag	nach einer Mitgliedschaft von 5 Jahren	10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren
		DM	DM	DM	DM
2,50	0,60	80,--	90,--	100,--	130,--
3,--	0,70	90,--	100,--	110,--	140,--
4,--	0,90	100,--	110,--	120,--	160,--
5,--	1,15	110,--	120,--	130,--	190,--
6,--	1,40	120,--	130,--	140,--	220,--
7,--	1,60	160,--	200,--	260,--	400,--
8,--	1,85	180,--	240,--	320,--	500,--
9,--	2,10	200,--	280,--	380,--	600,--
10,--	2,30	220,--	320,--	440,--	700,--
11,--	2,55	240,--	360,--	500,--	800,--
12,--	2,75	260,--	400,--	560,--	900,--

Monatsbeitrag	Wochenbeitrag	nach einer Mitgliedschaft von 5 Jahren	10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren
		DM	DM	DM	DM
13,--	3,--	280,--	440,--	620,--	1000,--
14,--	3,25	300,--	480,--	680,--	1100,--
15,--	3,50	320,--	520,--	740,--	1200,--
20,--	--	340,--	560,--	800,--	1200,--

   b) bei einer Mitgliedschaft von weniger als 5 Jahren wird den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in zwölffacher Höhe des vom Mitglied durchschnittlich geleisteten Monats-Vollbeitrages, mindestens jedoch 50,- DM, gezahlt.
4. Hinterbliebene von Mitgliedern, die bis 1933 einer Gewerkschaft angehörten und bei ihrem Wiedereintritt nach 1945 bereits im Ruhestand waren, erhalten ein Sterbegeld von 160,- DM.
5. Hinterbliebene von Beamtinnen oder Beamten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen und von Dienstordnungs-Angestellten, deren Dienstverhältnis analog den beamtenrechtlichen Bestimmungen geregelt war, erhalten folgendes Sterbegeld:
   a) bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag von weniger als 7,- DM

bis zu 1 Jahr Mitgliedschaft	50,- DM
nach 1 Jahr Mitgliedschaft	300,- DM
nach 5 Jahren Mitgliedschaft	350,- DM

   b) bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag ab 7,- DM

bis zu 1 Jahr Mitgliedschaft	75,- DM
nach 1 Jahr Mitgliedschaft	400,- DM

   nach fünfjähriger Mitgliedschaft jeweils den ihrem Durchschnittsbeitrag entsprechenden Betrag aus der Endstufe (zwanzigjährige Mitgliedschaft) der Sterbegeld-Tabelle (Ziffer 3a).

III.

1. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem verstorbenen Mitglied in häuslicher Gemein-

schaft gelebt haben, oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind.
2. Das Sterbegeld ist spätestens 6 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises, einer Sterbeurkunde und gegebenenfalls eines amtlichen Nachweises, daß das verstorbene Mitglied beamtet oder Dienstordnungs-Angestellte bzw. -Angestellter gemäß Abschnitt II Ziffer 5 war, bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

§ 17 Freizeit-Unfallversicherung

1. Die Gewerkschaft ÖTV schließt für ihre Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung ab.
2. Leistungen aus dieser Versicherung erhalten Mitglieder, die mindestens 12 Monate der Gewerkschaft ÖTV angehören und satzungsgemäße Beiträge nach § 8 Ziffer 2 entrichten.
   Bei einem Übertritt aus einer anderen Gewerkschaft gilt § 4 Ziffer 7 der ÖTV-Satzung.
3. Das Weitere bestimmen Versicherungsbedingungen und Versicherungsvertrag.

§ 18 Tarifbewegung

1. Für Planung, Aushandeln, Abschluß und Kündigung von überbezirklichen Tarifverträgen ist der geschäftsführende Hauptvorstand zuständig, für Tarifverträge im Bezirksbereich die jeweilige Bezirksleitung. Die Bezirksleitung kann ihre Zuständigkeit für örtliche Tarifverträge oder Firmentarifverträge an Kreisverwaltungen delegieren.
   In besonderen Fällen sowie in Zweifelsfällen bestimmt der geschäftsführende Hauptvorstand die für einen Tarifvertrag zuständige Stelle der ÖTV.
   Vor Aufstellung der Forderung, vor Abschluß eines Tarifvertrags sind die unmittelbar betroffenen Kreisverwaltungen am Meinungsbildungsprozeß zu beteiligen. Das Ergebnis der Anhörung ist der zuständigen Tarifkommission mitzuteilen.
2. Die zuständigen Stellen der ÖTV werden bei Tarifbewegungen von Tarifkommissionen unterstützt. Die Tarifkommissionen sollen in ihrer Zusammensetzung die Beschäftigtenstruktur ihres Tarifbereichs ausreichend repräsentieren.
   Vor Aufstellung der Forderung sowie vor Abschluß eine Tarifvertrages muß die zuständige Stelle nach Ziffer 1 die Tarifkommission anhören.
3. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien regeln insbesondere die Aufgaben der zuständigen Gewerkschaftsstellen, die Einrichtung von Tarifsekretariaten, die Führung und den Abschluß von Tarifbewegungen, die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der Tarifkommissionen sowie die Berichterstattung über Tarifbewegungen.

§ 19 Urabstimmung, Arbeitskampf

1. Die ÖTV bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.
2. Vor einem Streik muß grundsätzlich eine Urabstimmung stattfinden. Die Urabstimmung darf erst durchgeführt werden, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung zustande gekommen ist. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Abstimmungsberechtigten erforderlich.
3. Die Bundeswehr wird nicht in Arbeitskämpfe einbezogen. Dies gilt nicht für die dort beschäftigten Arbeiter und Angestellten.
4. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien zur Durchführung von Urabstimmungen regeln insbesondere die Voraussetzungen, Durchführung, Leitung und Auswertung von Urabstimmungen. Die Richtlinien zur Durchführung von Arbeits-

kämpfen regeln insbesondere die Einleitung, Durchführung, Leitung und Beendigung von Streiks. Sie enthalten ferner die mit bindender Wirkung für die Mitglieder festgelegten Pflichten während eines Arbeitskampfes und die Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Pflichten sowie der Anordnungen der zuständigen Stellen der ÖTV.

§ 20 Organe

1. Die ÖTV ist in Kreisverwaltungen und Bezirke gegliedert.
2. Organe der ÖTV sind
   in den Kreisverwaltungen:
   a) die Delegiertenkonferenz,
   b) der Kreisvorstand;
   in den Bezirken:
   a) die Bezirkskonferenz,
   b) der Bezirksvorstand;
   auf Bundesebene:
   a) der Gewerkschaftstag,
   b) der Beirat,
   c) der Hauptvorstand,
   d) der Gewerkschaftsausschuß.
3. Der Hauptvorstand bestimmt in Richtlinien das Nähere über die sachlichen und personellen Voraussetzungen der Wahl und Bestellung der Delegierten und der Mitglieder der Organe gem. Ziff. 2. Der Hauptvorstand kann in diesen Richtlinien bestimmen, inwieweit sie für sonstige Gremien der Organisation sinngemäß Anwendung finden.
4. Frauen müssen in allen Organen und Gremien der ÖTV mindestens entsprechend ihrer Mitgliederstärke im jeweiligen Bereich vertreten sein. Das Nähere regelt der Hauptvorstand in der Wahlordnung.

§ 21 Kreisverwaltung

1. Die Kreisverwaltung betreut die Mitglieder, hält regelmäßig Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen ab, erledigt alle Verwaltungsarbeiten, leistet Schulungs- und Bildungsarbeit und sorgt dafür, daß in allen Betrieben und Verwaltungen Mitglieder geworben werden und gewerkschaftliche Vertrauensleute tätig sind.
2. In allen Betrieben und Dienststellen bilden die ÖTV-Mitglieder betriebliche Gewerkschaftsgruppen, die in Mitgliederversammlungen ihre Vertrauensleute wählen. Diese arbeiten im Rahmen der „Leitsätze für Vertrauensleute der ÖTV" an der Gestaltung und Festigung der Organisation mit. Bei der Ausübung dieser Aufgaben stehen sie unter dem besonderen Schutz ihrer Gewerkschaft. Das Vertrauensleutesystem ist die Grundlage für die Abteilungsarbeit nach § 30 ÖTV-Satzung. Die Leitsätze für Vertrauensleute beschließt der Hauptvorstand.
3. Über die Errichtung von Kreisverwaltungen entscheidet auf Vorschlag des Bezirksvorstandes der geschäftsführende Hauptvorstand, über Einsprüche der Hauptvorstand. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen erhoben werden, er hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes ist nach § 26 Ziffer 1 ÖTV-Satzung Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß innerhalb 4 Wochen möglich. Beschwerden im Sinne des § 21 Ziffer 3 ÖTV-Satzung an den Gewerkschaftsausschuß haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Kreisverwaltungen erhalten aus ihren Beitragseinnahmen folgende Anteile:
   a) bei einer Mitgliederzahl bis zu 3000 und in einem räumlich großen Gebiet bei einer Mitgliederzahl bis zu 4000 20 %,
   b) bei einer Mitgliederzahl von 3001 bzw. 4001 bis 10 000 15 %,
   c) bei mehr als 10 000 Mitgliedern 13 %.
   Kreisverwaltungen, deren Beitragsanteil sich infolge steigender Mitgliederzahl verändert, erhalten den bisherigen Anteil so lange als festen Betrag, bis durch weiteren Anstieg der Mitgliederzahl die aus der Umgruppierung

entstehende Differenz ausgeglichen ist. Bei Zusammenlegung von Kreisverwaltungen kann der Hauptvorstand eine Übergangsregelung treffen.

5. Alle 4 Jahre findet die Delegiertenkonferenz statt. Aufgabe der Delegiertenkonferenz ist vor allem die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Revisionskommission sowie die Wahl des Kreisvorstandes und der Revisionskommission. Die Delegierten für die Delegiertenkonferenz und die Delegiertenversammlungen sind in Mitgliederversammlungen zu wählen; in Betrieben, in denen einem erheblichen Teil der Mitglieder wegen berufsbedingter Abwesenheit von der Betriebsstätte die Teilnahme an Mitgliederversammlungen nicht möglich ist (zum Beispiel in Teilen der Seeschiffahrt), kann durch Wahlordnung Briefwahl zugelassen werden. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Wahlordnung. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bei der Delegiertenkonferenz und bei den Delegiertenversammlungen Sitz und Stimme. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kreisvorstand und der Revisionskommission führt die nächste Delegiertenversammlung die Nachwahl durch.
6. Der Kreisvorstand nimmt die Interessen der ÖTV in seinem Bereich wahr. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus der bzw. dem Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Beisitzerinnen und Beisitzern. Dem Kreisvorstand gehören an Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeiterinnen und Arbeiter, der Angestellten, der Beamtinnen und Beamten, der Frauen und der Jugend sowie der folgenden Bereiche: Bund / Länder / Gemeinden / Sozialversicherung und Arbeitsverwaltung / Gesundheitswesen, Kirchen und soziale Einrichtungen / Energie- und Wasserversorgung / Nahverkehr / Transport und Verkehr; ferner eine ehrenamtliche Vertreterin bzw. ein ehrenamtlicher Vertreter der Seniorinnen und Senioren und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil, mindestens jedoch zwei.
7. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 ehrenamtlichen Mitgliedern.
8. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer trägt gegenüber dem Kreisvorstand, der Bezirksleitung und in letzter Instanz dem geschäftsführenden Hauptvorstand die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung. Wichtige Geschäftsvorgänge, die größere finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung und in besonderen Fällen mit der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgen.
9. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung.

§ 22 Bezirke

1. Es bestehen folgende Bezirke:
   Bezirk Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern (vorläufig)
   Bezirk Hamburg
   Bezirk Weser-Ems
   Bezirk Niedersachsen
   Bezirk Berlin
   Bezirk Nordrhein-Westfalen I
   Bezirk Nordrhein-Westfalen II
   Bezirk Hessen
   Bezirk Rheinland-Pfalz
   Bezirk Bayern
   Bezirk Baden-Württemberg
   Bezirk Saar
   Bezirk Brandenburg
   Bezirk Sachsen-Anhalt
   Bezirk Sachsen
   Bezirk Thüringen
   Über die Abgrenzung der Bezirke und die Sitze der Bezirksverwaltungen beschließt nach Anhörung der betroffenen Bezirksvorstände der Hauptvorstand.

2. Der Bezirksvorstand nimmt die Interessen der ÖTV in seinem Bereich wahr. Er übt seine Tätigkeit im Auftrag des Hauptvorstandes aus.
3. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz gewählt. Er besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und den Beisitzerinnen und Beisitzern. Dem Bezirksvorstand gehören an je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Arbeiterinnen und Arbeiter, der Angestellten, der Beamtinnen und Beamten, der Frauen und der Jugend sowie der folgenden Bereiche: Bund / Länder / Gemeinden / Sozialversicherung und Arbeitsverwaltung / Gesundheitswesen, Kirchen und soziale Einrichtungen / Energie- und Wasserversorgung / Nahverkehr / Transport und Verkehr; ferner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Seniorinnen und Senioren und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil, mindestens jedoch zwei.
Bezirksvorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 3 Jahre Gewerkschaftsmitglied sein. Die Zahl der Bezirksvorstandsmitglieder beträgt in Bezirken mit weniger als 100 000 Mitgliedern bis zu 26, in Bezirken mit mehr als 100 000 Mitgliedern bis zu 31.
4. Bezirkskonferenzen finden alle 4 Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt.
Scheidet ein Mitglied der Bezirksleitung während der Legislaturperiode aus, wird zur Nachwahl eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen. Außerordentliche Bezirkskonferenzen aus anderem Anlaß bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
Die Delegierten der Bezirkskonferenzen werden von den Delegiertenkonferenzen der Kreisverwaltungen gewählt.
Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung.
Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben Sitz und Stimme in den Bezirkskonferenzen.

5. Die bzw. der Vorsitzende des Bezirks sowie ihre bzw. seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind hauptamtlich tätig und bilden die Bezirksleitung. Die Bezirksleitung führt die Geschäfte im Auftrag des Hauptvorstandes.
6. Die den Bezirksverwaltungen entstehenden Kosten werden von der Hauptkasse getragen. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Haushaltsansätze bewegen.
7. Zur Unterstützung der finanzschwachen Kreisverwaltungen oder für besondere regionale Aufgaben steht den Bezirken jährlich ein halbes Prozent ihres bezirklichen Beitragsaufkommens zu. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Bezirksvorstand.

§ 23 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand nimmt die Interessen der ÖTV wahr und vertritt die Organisation nach außen und innen. Der Hauptvorstand bestimmt die Politik der ÖTV in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gewerkschaftstages.
2. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört es,
a) den Haushaltsplan zu verabschieden und die Jahresrechnung zu genehmigen,
b) die ÖTV im DGB-Bundesvorstand und Bundesausschuß zu vertreten,
c) die ÖTV in der Gewerkschaftsinternationale und in internationalen Organisationen und Institutionen zu vertreten,
d) die Leiterin bzw. den Leiter der Hauptkasse, die Chefredakteurin bzw. den Chefredakteur und die Hauptabteilungsgeschäftsführerinnen und Hauptabteilungsgeschäftsführer auf Vorschlag des geschäftsführenden Hauptvorstandes zu berufen,
e) Richtlinien, Wahlordnungen und Geschäftsanweisungen zu beschließen,
f) die Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und der Anweisungen zu überwachen,
g) den Gewerkschaftstag und den Beirat einzuberufen.

3. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt mindestens viermal jährlich.
4. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
der bzw. dem Vorsitzenden,
zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern
und sechs Vorstandsmitgliedern,
die zusammen den geschäftsführenden Hauptvorstand bilden,
den Vorsitzenden der Bezirke,
den Bundessekretärinnen bzw. Bundessekretären für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Frauen und Jugend und 58 ehrenamtlichen Mitgliedern und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugend sind; ferner der ehrenamtlichen Vertreterin bzw. dem ehrenamtlichen Vertreter der Seniorinnen und Senioren.
Die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur, die Leiterin bzw. der Leiter der Hauptkasse und die Hauptabteilungsgeschäftsführerinnen und Hauptabteilungsgeschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.*)
5. Die Sitze der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt. Hinzu kommt die Personengruppe Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil, mindestens jedoch mit vier Vertreterinnen bzw. Vertretern. Die ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden von den Bezirkskonferenzen bzw. von der Bundesjugendkonferenz vorgeschlagen. Sie müssen Funktionärinnen bzw. Funktionäre und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugend mindestens zwei Jahre, Gewerkschaftsmitglied sein. Findet ein personeller Wechsael während der laufenden Amtsperiode statt, schlägt der Bundesjugendausschuß die Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger vor.
6. Die Geschäfte der ÖTV führt der geschäftsführende Hauptvorstand. In gerichtlichen Verfahren nimmt er die Aufgaben des Hauptvorstandes wahr.

7. Rechtsverbindliche Willenserklärungen bedürfen der Unterschriften von 2 Vorsitzenden oder einer bzw. eines Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Hauptvorstandes. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes.

§ 24 Beirat

1. Der Beirat hat das Recht,
a) die Satzung zu ändern, soweit nicht Ziele und Aufgaben der ÖTV berührt werden,
b) Ersatzwahlen für den Hauptvorstand, den Gewerkschaftsausschuß und die Revisionskommission vorzunehmen,
c) einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen,
d) allgemeine Arbeitsbedingungen sowie Gehaltsregelungen für die Beschäftigten der ÖTV, die nicht von Kollektivverträgen gemäß § 32 erfaßt werden, zu beschließen.
2. Die Beschlüsse zu Buchstaben a) und c) der Ziffer 1 bedürfen der Dreiviertelmehrheit, die Beschlüsse zu Buchstaben b) und d) der Ziffer 1 der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes,
b) den Bundessekretärinnen bzw. Bundessekretären für
Arbeiterinnen und Arbeiter,
Angestellte,
Beamtinnen und Beamte,
Frauen,
Jugend,

*) Die abgedruckte Fassung von Paragraph 23 Ziffer 4 gilt nur für die auf dem 12. Gewerkschaftstag vorzunehmende Wahl des Hauptvorstandes. Für den 13. Gewerkschaftstag ist eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Hauptvorstandes anzustreben.

c) einem Mitglied des Gewerkschaftsausschusses,
d) einem Mitglied der Revisionskommission,
e) den Delegierten der Bezirke.

4. Für je angefangene 20 000 Mitglieder delegieren die Bezirke ein Mitglied in den Beirat. Die Delegierten werden von den Bezirkskonferenzen gewählt.
   Für jedes delegierte Mitglied ist eine Ersatzdelegierte bzw. ein Ersatzdelegierter zu wählen.
5. Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Bezirke müssen ehrenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 3 Jahre Gewerkschaftsmitglied sein.

§ 25 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der ÖTV, seiner Beschlußfassung unterliegen alle Gewerkschaftsangelegenheiten.
2. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören:
   a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
   b) Entlastung des Hauptvorstandes in Kassenangelegenheiten,
   c) Entscheidung über Anträge,
   d) Änderung der Satzung,
   e) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission, Bestätigung der auf den Bezirkskonferenzen gewählten Beiratsmitglieder und Ersatz-Beiratsmitglieder.
3. Der Gewerkschaftstag findet alle 4 Jahre statt.
4. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Hauptvorstandes und je einer Vertretung der Abteilungen.
   Die Mitglieder der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses sowie die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur, die Leiterin bzw. der Leiter der Hauptkasse und die Hauptabteilungsgeschäftsführerinnen und Hauptabteilungsgeschäftsführer nehmen beratend am Gewerkschaftstag teil.

5. Die Delegierten für den Gewerkschaftstag werden auf den Delegiertenkonferenzen der Kreisverwaltungen gewählt. Auf je angefangene 2250 Mitglieder ist eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu wählen. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung.
6. Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages muß mindestens 15 Wochen vor dem Beginn des Gewerkschaftstages unter Angabe der Tagesordnung im ÖTV-Magazin bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß den Delegierten spätestens 4 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages zugestellt sein.
7. Anträge müssen spätestens 3 Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages beim Hauptvorstand eingereicht und 4 Wochen vor Beginn den Delegierten zugestellt sein.
8. Antragsberechtigt sind Delegiertenkonferenzen und Delegiertenversammlungen der Kreisverwaltungen, Bezirkskonferenzen und Bezirksvorstände, der Hauptvorstand, der Gewerkschaftsausschuß, die Bundesfrauenkonferenz und die Bundesjugendkonferenz „sowie der Bundes-Arbeiterinnen- und -Arbeiterausschuß, der Bundes-Angestelltenausschuß und der Bundes-Beamtinnen- und -Beamtenausschuß.
9. Der Hauptvorstand wählt vor dem Gewerkschaftstag aus den Delegierten eine Antragskommission. Sie hat die Aufgabe, zu den Anträgen Stellung zu nehmen.
10. Über die Verhandlungen des Gewerkschaftstages ist ein Wortprotokoll aufzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 26 Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß entscheidet über alle Beschwerden, die sich gegen Geschäftsführung und Beschlüsse des Hauptvorstandes richten. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde beim nächsten Gewerkschaftstag zulässig.

2. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Bezirks und wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt.
   Beschäftigte der ÖTV sowie Mitglieder des Hauptvorstandes und des Beirats können nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses sein.
3. Der Gewerkschaftsausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zu konstituieren. Er wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Gewerkschaftsausschusses wird in der nach der Konstituierung erscheinenden Ausgabe des ÖTV-Magazins bekanntgemacht.
4. Der Gewerkschaftsausschuß muß dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit berichten.

§ 27 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Hauptkasse zu kontrollieren. Sie ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Die Revisionskommission prüft die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen, die Anlage der Vermögensbestände sowie die gesamte Buchführung und führt über jede Revision Protokoll. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß zu berichten.
2. Die Revisionskommission besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder müssen der Kreisverwaltung am Sitz der ÖTV oder einer der angrenzenden Kreisverwaltungen angehören. Mitglieder des Hauptvorstands oder eines Bezirksvorstands und Beschäftigte der ÖTV können nicht Mitglied der Revisionskommission sein. Die Revisionskommission wird vom Gewerkschaftstag gewählt.
3. Die Revisionskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen

Schriftführer. Die Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordung.

§ 28 Konferenzen, Arbeitstagungen

1. Außer den Kreisdelegiertenkonferenzen und den Bezirkskonferenzen finden alle 4 Jahre vor dem Gewerkschaftstag Bezirksjugendkonferenzen, eine Bundesjugendkonferenz, Bezirksfrauenkonferenzen und eine Bundesfrauenkonferenz statt.
   Außerordentliche Jugend- und Frauenkonferenzen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
2. Arbeitstagungen für Personengruppen, Abteilungen, Betriebsräte und Personalräte werden nach Bedarf auf Bundesebene vom geschäftsführenden Hauptvorstand und auf der Bezirksebene von den Bezirksleitungen einberufen.

§ 29 Personengruppensekretariate

1. In der Hauptverwaltung und in den Bezirksverwaltungen bestehen Personengruppensekretariate für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Frauen und Jugend.
2. Zur Unterstützung dieser Sekretariate können in den Kreisverwaltungen, den Bezirken und auf Bundesebene Ausschüsse gebildet werden.
3. Für die Arbeit der Personengruppenausschüsse beschließt der Hauptvorstand Richtlinien.
4. Die Bundessekretärinnen bzw. Bundessekretäre für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und Beamtinnen und Beamte werden auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftstag gewählt.
5. Die Bundesjugendsekretärin bzw. den Bundesjugendsekretär wählt die Bundesjugendkonferenz. Sie bzw. er wird durch den Gewerkschaftstag bestätigt.
6. Die Bundesfrauenkonferenz wählt die Bundesfrauen-

sekretärin. Diese wird durch den Gewerkschaftstag bestätigt.

§ 30 Abteilungen

1. Die Wahrung der besonderen beruflichen, fachlichen und sozialen Interessen sowie die berufliche und fachliche Betreuung der Mitglieder erfolgt durch Abteilungen. Die Abteilungen erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen.
2. Die Richtlinien für die Arbeit der Abteilungen beschließt der Hauptvorstand. Das Verzeichnis der Abteilungen ist Bestandteil der Richtlinien.
3. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Abteilungen werden durch den geschäftsführenden Hauptvorstand berufen. Hierfür gilt § 32 Ziffer 3 letzter Satz der Satzung sinngemäß.
4. Zum Zwecke der Vertretung der Abteilungen im Hauptvorstand werden die Abteilungen der folgenden Bereiche auf Bundesebene zu Hauptabteilungen zusammengefaßt:
   Bund / Länder / Gemeinden / Sozialversicherung und Arbeitsverwaltung / Gesundheitswesen, Kirchen und soziale Einrichtungen / Energie- und Wasserversorgung / Nahverkehr / Transport und Verkehr.
5. Für jeden Bereich wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Hauptvorstandes nach Anhören der Vertreterinnen und Vertreter der Abteilungen vom Hauptvorstand eine Hauptabteilungsgeschäftsführerin bzw. ein Hauptabteilungsgeschäftsführer berufen.
6. Das Nähere zu Ziffer 3 und 4 regelt der geschäftsführende Hauptvorstand in einer Geschäftsanweisung.

§ 31 Presse- und Informationswesen

1. Offizielles Publikationsorgan der ÖTV ist das ÖTV-Magazin. Es wird kostenlos an die Mitglieder verteilt.

2. Über die Herausgabe weiterer Publikationen auf Bundesebene entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.
3. Bezirksvorstände und Kreisvorstände können bei Bedarf für ihren Bereich Nachrichten- und Informationsdienste herausgeben. Das Nähere bestimmt in Richtlinien der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 32 Beschäftigte der ÖTV

1. Die Beschäftigten der ÖTV werden vom geschäftsführenden Hauptvorstand eingestellt. Dabei haben sowohl die Kreis- wie die Bezirksvorstände für ihren Bereich ein Vorschlagsrecht. Eine Versetzung ist nur nach Anhörung der zuständigen Kreis- oder Bezirksvorstände möglich.
2. Offene Stellen sind grundsätzlich im ÖTV-Magazin auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes zulässig. Offene Stellen sollen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kreis- und Bezirksvorstände besetzt werden.
3. Sekretärin bzw. Sekretär oder Wahlangestellte bzw. Wahlangestellter kann grundsätzlich nur sein, wer zum Zeitpunkt der Anstellung mindestens 3 Jahre Gewerkschaftsmitglied ist und 2 Jahre gewerkschaftliche Tätigkeit als Funktionärin bzw. Funktionär nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.
4. Die hauptamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den geschäftsführenden Hauptvorstand. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
5. Das Angestelltenverhältnis der hauptamtlichen Beschäftigten endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 32 a Kollektive Verträge

1. Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten mit Ausnahme der der Wahlangestellten werden durch kollektive Verträge geregelt, die zwischen dem geschäftsführenden Hauptvorstand und dem Gesamtbetriebsrat abzuschließen sind.
2. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, kann jede Vertragspartei eine Schiedsstelle anrufen. Die Schiedsstelle besteht aus einem stimmberechtigten Vorsitzenden oder einer stimmberechtigten Vorsitzenden, einem nicht stimmberechtigten Vorsitzenden oder einer nicht stimmberechtigten Vorsitzenden und acht Beisitzern oder Beisitzerinnen.
3. Geschäftsführender Hauptvorstand und Gesamtbetriebsrat benennen jeweils einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und jeweils vier Beisitzer oder Beisitzerinnen. Die Vorsitzenden und jeweils einer der zu benennenden Beisitzer oder eine der zu benennenden Beisitzerinnen dürfen weder dem geschäftsführenden Hauptvorstand noch dem Gesamtbetriebsrat angehören. Vorsitzende werden für die Dauer der Wahlperiode des Gewerkschaftstags, Beisitzer und Beisitzerinnen für die Dauer jedes Verfahrens benannt.
4. Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen der ÖTV angehören. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Gehören sie weder dem geschäftsführenden Hauptvorstand noch dem Gesamtbetriebsrat an, so sind sie ehrenamtlich tätig; der Ersatz ihrer notwendigen Auslagen bestimmt sich nach der Reisekostenregelung der ÖTV.
5. Die Vorsitzenden wechseln sich im Stimmrecht von Verfahren zu Verfahren ab. Der stimmberechtigte Vorsitzende bzw. die stimmberechtigte Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Schiedsstelle; der nicht stimmberechtigte Vorsitzende bzw. die nicht stimmberechtigte Vorsitzende nimmt an den Beratungen teil. Die Schiedsstelle faßt ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Schiedsstelle hat den geschäftsführenden Hauptvorstand und den Gesamtbetriebsrat zu hören und innerhalb sechs Wochen nach ihrer Anrufung einen Schiedsspruch vorzulegen.
7. Kollektive Verträge und Schiedssprüche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit organisationsseitig der Genehmigung des Beirats. Der Beirat hat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Schiedsspruchs zu entscheiden. An der Beschlußfassung über die Genehmigung wirken nur die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats mit. Nicht an der Beschlußfassung mitwirken kann, wer Mitglied der Schiedsstelle war.
8. Die Bestimmungen des § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 32 b Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten

1. In Angelegenheiten, die die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten mit Ausnahme der der Wahlangestellten betreffen, haben die Betriebsräte Mitbestimmung; über das Betriebsverfassungsgesetz hinausgehende Rechte und Verfahrensregelungen werden durch freiwillige Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt.
2. Einigen sich geschäftsführender Hauptvorstand und Gesamtbetriebsrat über die Gesamtbetriebsvereinbarung (§ 32 b Nr. 1) nicht, wird die Einigungsstelle nach § 76 des Betriebsverfasszungsgesetzes auf Antrag des geschäftsführenden Hauptvorstands oder des Gesamtbetriebsrats tätig. Der Spruch der Einigungsstelle bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstands und des Gesamtbetriebsrats.
3. § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 33 Vermögensverwaltung

1. Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte

der ÖTV, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus vorhanden sind, besteht eine Vermögensverwaltung. Sie hat die Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bestimmt der Hauptvorstand der ÖTV.

2. Die Hauptkasse der ÖTV stellt den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen einen entsprechenden Betrag zur Verfügung.
   Weder den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern noch ihren Erbinnen und Erben stehen an diesen Einlagen Eigentumsrechte zu.
3. Überschüsse der Gesellschaft sind dem Vermögen der ÖTV zuzuführen. Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter ist durch Satzung auszuschließen.
4. Die in den Kreis- und Bezirksverwaltungen sowie in der Hauptverwaltung vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum der ÖTV und somit der Vermögensverwaltung unterstellt. Die Verfügungsberechtigung der Organe über die ihnen satzungsgemäß zustehenden Mittel wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
5. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die von ihnen bestellten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Vermögensverwaltung sind dem Hauptvorstand der ÖTV verantwortlich. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Vermögensverwaltung sind verpflichtet, dem Hauptvorstand einmal jährlich Bericht zu erstatten.
6. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und von einer durch den geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestellenden Treuhandgesellschaft ausgeübt.

§ 34 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 34 a Übergangsbestimmungen für die Kreisverwaltungen Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus, Magdeburg, Halle (Saale), Leipzig, Chemnitz, Dresden, Erfurt, Gera und Südthüringen

1. Auf die Kreisverwaltungen Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus, Magdeburg, Halle (Saale), Leipzig, Chemnitz, Dresden, Erfurt, Gera und Südthüringen ist die Satzung bis zur Neubildung von Kreisverwaltungen (Nr. 5) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.
2. § 21 Nr. 4 ist nicht anzuwenden. Den Kreisverwaltungen werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch den Hauptvorstand zugewiesen.
3. Die Wahlzeit der Delegierten und Ersatzdelegierten der Kreisdelegiertenkonferenzen endet mit der Neubildung von Kreisverwaltungen (Nr. 5).
4. § 21 Nr. 6 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Bei der Wahl des Kreisvorstands sind die Personengruppen und Bereiche zu berücksichtigen.
5. Die Bezirksvorstände beschließen bis zum 30. November 1991 Vorschläge zur Neubildung von Kreisverwaltungen. Die Neubildung ist bis zum 30. Juni 1992 abzuschließen.

§ 34 b Übergangsbestimmung für den Ostteil der Stadt Berlin

1. § 34 A Ziffer 3 gilt entsprechend.
2. a) Die Mitglieder aus dem Ostteil der Stadt Berlin wählen Delegierte für eine Delegiertenversammlung. Hierfür gilt die „Wahlordnung zur Wahl der Delegierten für die erste Delegiertenkonferenz und die Delegiertenversammlungen der Kreisverwaltungen der ÖTV in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen" sinngemäß.

b) Die Delegierten nach Ziffer 2 a) wählen auf einer Delegiertenversammlung die Delegierten für den außerordentlichen Gewerkschaftstag 1991. Die „Wahlordnung zur Wahl der Delegierten und Gastdelegierten für den außerordentlichen Gewerkschaftstag 1991 in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen" gilt sinngemäß.

§ 34 c Zusammensetzung des Außerordentlichen Gewerkschaftstages 1991

Mit dem Außerordentlichen Gewerkschaftstag 1991 gehören auch die in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen von den Kreisdelegiertenkonferenzen sowie die von der Delegiertenversammlung im Ostteil Berlins gewählten Delegierten dem Gewerkschaftstag an.
Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Sie gilt bis zum 12. Gewerkschaftstag.

§ 34 d Weitere Übergangsbestimmungen

1. Dem Hauptvorstand gehören bis zu seiner Neuwahl durch den 12. Gewerkschaftstag weitere 12 ehrenamtliche Mitglieder an. Sie werden auf Vorschlag der Delegierten aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie aus dem Ostteil Berlins vom Außerordentlichen Gewerkschaftstag 1991 gewählt.
2. Dem Beirat gehören bis zum 12. Gewerkschaftstag 18 weitere Delegierte an. Diese Delegierten und die Ersatzdelegierten des Beirats werden auf Vorschlag der Delegierten des Außerordentlichen Gewerkschaftstages aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie aus dem Ostteil Berlins vom Außerordentlichen Gewerkschaftstag 1991 gewählt.

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Sie gilt bis zum 12. Gewerkschaftstag.

§ 34 e Weitere Übergangsbestimmungen

§ 23 Ziffer 5 Satz 3 und § 24 Ziffer 5 gelten bis zum 31. Dezember 1993 für die in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie aus dem Ostteil Berlins zu wählenden Mitglieder des Hauptvorstandes sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten des Beirats nicht.
Das Erfordernis der Ehrenamtlichkeit für die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Beirat bleibt bestehen.
Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1993.

§ 34 f Übergangsbestimmungen für die Bezirke Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen

1. Auf die Bezirke Brandenburg, Sachsen-Anhalt. Sachsen und Thüringen ist die Satzung bis zur Wahl des Bezirksvorstands durch die erste Bezirkskonferenz (Nr. 7) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.
2. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksleiter oder der Bezirksleiterin und 30, im Bezirk Thüringen 25 Beisitzern und Beisitzerinnen. Der stellvertretende Bezirksleiter oder die stellvertretende Bezirksleiterin nehmen an den Sitzungen des Bezirksvorstands mit beratender Stimme teil.
3. Der Bezirksleiter bzw. die Bezirksleiterin sowie der stellvertretende Bezirksleiter bzw. die stellvertretende Bezirksleiterin werden nach Anhörung der Kreisvorstände des Bezirks auf Vorschlag des geschäftsführenden Hauptvorstands vom Hauptvorstand berufen.
4. Die Sitze der Beisitzer und Beisitzerinnen im Bezirksvorstand werden nach der Mitgliederstärke am 31. De-

zember 1990 auf die Kreisverwaltungen des Bezirks verteilt. Die Beisitzer und Beisitzerinnen werden von den Kreisdelegiertenversammlungen gewählt. Dabei sind die Personengruppen und Bereiche zu berücksichtigen. § 22 Nr. 3 Satz 5 ist nicht anzuwenden.
5. Die der Bezirksleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bezirksleiter bzw. der Bezirksleiterin wahrgenommen.
6. § 22 Nr. 7 ist nicht anzuwenden.
7. Die erste Bezirkskonferenz findet frühestens nach der Neubildung von Kreisverwaltungen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1993 statt.

§ 34 g Übergangsbestimmungen für die Vertretung der Bezirke Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen in Organen auf Bundesebene

1. Die Delegierten für den 12. Gewerkschaftstag werden von den Kreisdelegiertenkonferenzen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen gewählt.
2. Bezirksleiter und Bezirksleiterinnen werden vom Beirat zu Mitgliedern des Hauptvorstands gewählt.
3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Beirats werden auf Vorschlag des Bezirksvorstands vom 12. Gewerkschaftstag gewählt.
4. Die vom 12. Gewerkschaftstag zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstands werden vom Bezirksvorstand vorgeschlagen.

§ 34 h Übergangsbestimmungen für den Bezirk Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

1. Der bisherige Bezirk Nordwest (altes Bezirksgebiet) bildet zusammen mit dem Gebiet der Kreisverwaltungen Rostock, Schwerin und Neubrandenburg (neues Bezirksgebiet) bis zu einer endgültigen Entscheidung über

die Bezirksstruktur (Nr. 4) vorläufig den Bezirk Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern. Auf diesen Bezirk ist die Satzung nach Maßgabe der Nr. 2 und 3 anzuwenden.
2. Für Zusammensetzung und Bildung des Bezirksvorstands gelten abweichend von § 22 folgende Bestimmungen:
   a) Der Bezirksvorstand besteht aus Mitgliedern aus dem alten und aus dem neuen Bezirksgebiet in gleicher Anzahl.
   b) Die Kreisdelegiertenversammlungen des neuen Bezirksgebiets wählen 26 Beisitzer und Beisitzerinnen. Die Personengruppen und Bereiche sind zu berücksichtigen. § 22 Nr. 3 Satz 5 ist nicht anzuwenden. Die Mandate werden nach der Mitgliederstärke am 31. Dezember 1990 auf die Kreisverwaltungen des neuen Bezirksgebietes verteilt. Die Gewählten werden von der Bezirkskonferenz 1991 nachträglich bestätigt; ihr Mandat gilt bis zu der der Bezirkskonferenz 1991 folgenden Bezirkskonferenz.
   c) Die Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem alten Bezirksgebiet werden nur von den Delegierten der Bezirkskonferenz aus den Kreisverwaltungen dieses Gebiets gewählt und von der gesamten Bezirkskonferenz 1991 bestätigt.
3. Für die Vertretung des Bezirks in Organen auf Bundesebene gelten abweichend von §§ 23 bis 25 folgende Bestimmungen:
   a) Für die Vertretung des Bezirks in Organen auf Bundesebene sind die auf das alte Bezirksgebiet und die auf das neue Bezirksgebiet entfallenden Mandate getrennt festzustellen.
   b) Die Delegierten für den 12. Gewerkschaftstag sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten des Beirats aus dem alten Bezirksgebiet werden nur von den Delegierten der Bezirkskonferenz aus den Kreisverwaltungen dieses Gebiets gewählt und von der gesamten Bezirkskonferenz bestätigt. Dies gilt für Wahlvorschläge für die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes entsprechend.

c) Die Delegierten für den 12. Gewerkschaftstag aus dem neuen Bezirksgebiet werden von den Kreisdelegiertenversammlungen gewählt und von der Bezirkskonferenz bestätigt.
d) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Beirats aus dem neuen Bezirksgebiet werden auf Vorschlag der Bezirksvorstandsmitglieder aus dem neuen Bezirksgebiet vom 12. Gewerkschaftstag gewählt.
e) Die vom 12. Gewerkschaftstag zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstands aus dem neuen Bezirksgebiet werden von den Bezirksvorstandsmitgliedern aus diesem Gebiet vorgeschlagen.

4. Der Bezirksvorstand hat spätestens bis zum 31. März 1995 einen Vorschlag über die endgültige Bezirksstruktur Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern zu unterbreiten. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung jeweils der Mehrheit der Mitglieder des Bezirksvorstands aus beiden Bezirksgebieten. Über den Vorschlag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Zahl der Mitglieder des Bezirksvorstands ist dann auf die Regelung des § 22 Nr. 3 zurückzuführen.

§ 34 i Aufnahme von Rentnerinnen und Rentnern

Mitglied der ÖTV können abweichend von § 4 Nr. 1 bis zum 31. Dezember 1994 auch Rentnerinnen und Rentner werden, die zuletzt in einem Beschäftigungsverhältnis in den neuen Bundesländern oder im Ostteil Berlins in Bereichen gestanden haben, für die die Organisationszuständigkeit im Rahmen der DGB-Satzung (z. B. durch Schiedsverfahren) geregelt wurde.

§ 35 Auflösung

Die Auflösung der ÖTV kann nur ein Gewerkschaftstag beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmberechtigten.

Der Gewerkschaftstag entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens.

Anhang I: Organisationskatalog gemäß § 2 Ziffer 3

Der Organisationsbereich umfaßt:
Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen
des Bundes (einschließlich deutscher Auslandsdienststellen),
der Länder,
der Gemeinden und Gemeindeverbände,
der sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
der Vereinigungen vorstehender Bereiche;
Religionsgemeinschaften;
Gerichte.
Deutsche Bundesbank (mit Landeszentralbanken).
Theater und Bühnen.
Zoologische und botanische Gärten.
Verwaltungen, Betriebe, Einrichtungen und Einheiten
der Bundeswehr,
der Polizei,
des Bundesgrenzschutzes,
der Feuerwehr und
des sonstigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes.
Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen
der Stationierungsstreitkräfte,
der ausländischen Missionen und
der ausländischen öffentlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin,
der übernationalen Institutionen.
Öffentlich-rechtliche Sparkassen und sonstige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.
Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgungs- und Energiewirtschaft einschließlich Kernenergie und Forschung.
Gesellschaften und Vereinigungen bürgerlichen Rechtes, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder ganz oder überwie-

gend von der öffentlichen Hand unterhalten werden (zum Beispiel Technische Überwachungsvereine, Einrichtungen der vom Bund geförderten Entwicklungshilfe).
Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens einschließlich der hygienischen Institute.
Betriebe des Friseurhandwerks.
Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der karitativen und kirchlichen Organisationen.
Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen
des öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehrs einschließlich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
der See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich der Hochsee- und Küstenfischerei sowie
des Lotsenwesens,
der See- und Binnenhäfen,
der Tauchereibetriebe,
der Luft- und Raumfahrt,
der Flughäfen.
Fahr-, Schiffahrts- und Flugschulen.
Verwaltungen und Betriebe
des Speditions-, Transport-, Handels- und Lagereigewerbes sowie
der Märkte,
des Tankstellen- und Garagengewerbes.
Reisebüros.

Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien

Beschlossen vom Hauptvorstand
aufgrund § 10 der Satzung am 3. Oktober 1968,
geändert durch Beschluß vom 23. November 1982,
20./21. September und 11. Dezember 1990

1. Betreuungsbereiche

1. Dem Mitglied der ÖTV wird unentgeltlich Rechtsschutz gewährt in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind. Ferner in Streitfällen aus der Sozialversicherung oder aus dem Wiedergutmachungsrecht (Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts).

2. Der unmittelbare Zusammenhang im Sinne der Ziffer 1 Satz 1 ist in der Regel gegeben,
a) wenn es sich um einen Streitfall zwischen Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmern und Arbeitgeberinnen bzw. -gebern oder Beamtinnen bzw. Beamten und Dienstgebenden aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis handelt,
b) *oder* ein solcher Streitfall ohne die spezielle Berufsausübung des Mitgliedes nicht oder mit großer Wahrscheinlichkeit nicht entstanden wäre, wobei die Berufsausübung das Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis betreffen muß.
c) *oder* ein Mitglied durch Befolgung gewerkschaftlicher Anordnungen oder wegen gewerkschaftlicher Haltung oder Einstellung Schädigung, Verfolgungen oder Maßregelungen ausgesetzt war, ist oder wird.

3. Zu den Streitfällen, die mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, gehören auch die Streitfälle, in denen Mitglieder einen Schadensersatzprozeß mit Dritten führen, wenn das schädigende Ereignis während der Ausübung des Berufs eingetreten ist.
Das gleiche gilt für die Fälle, bei denen ein Mitglied auf dem Wege von und zur Arbeit geschädigt wurde, sofern das Mitglied einen körperlichen Schaden erlitten hat und hieraus der Streitfall resultiert.

4. Zu den Streitfällen aus der Sozialversicherung gehören auch die Streitfälle aus der Arbeitslosenversicherung sowie Streitfälle aus betrieblichen und überbetrieblichen Pensions- und Versorgungsregelungen.
Den Streitigkeiten aus der Sozialversicherung sind diejenigen Streitigkeiten aus privaten Versicherungsverträgen gleichgestellt, die deshalb abgeschlossen werden müssen, weil das Mitglied bei Aufnahme der Tätigkeit nicht mehr die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung erwerben kann.

5. Rechtsschutz wird ferner gewährt:
a) In Streitfällen aus den Kindergeldgesetzen.
b) In Streitfällen aus dem Bundesversorgungsgesetz.
c) In Streitfällen aus nebenberuflichem Polizeidienst oder anderem gleichartigen Sicherheitsdienst.
Umfang und Ausmaß des Rechtsschutzes dürfen in diesen Fällen nicht weitergehen als der Rechtsschutz bei entsprechenden Streitigkeiten aus hauptberuflicher Tätigkeit.
d) In Streitfällen aus Nebentätigkeiten, wenn die Nebentätigkeit
aa) im Zusammenhang mit dem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis steht (z. B. einschlägige Lehr- und Unterrichtstätigkeit) oder
bb) im Interesse oder auf Vorschlag der Gewerkschaft erfolgt (z. B. ehrenamtliche Richterinnen- bzw. Richtertätigkeit in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, ehrenamtliche Tätigkeit in der sozialen Selbstverwaltung, Vertretung von Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmern in Aufsichtsräten).
e) In Streitfällen, die sich aus dem Wehrdienst- oder Ersatzdienstverhältnis ergeben. Das gilt auch dann, wenn die Beitragspflicht grundsätzlich ruht. Das gleiche gilt in Streitfällen wegen Wehrdienstverweigerung und in den Fällen, in denen eine Zurückstellung vom Wehr- oder Wehrersatzdienst aus beruflichen Gründen durchgesetzt werden soll, insbesondere dann, wenn die Berufsausbildung durch den Wehr- oder Wehrersatzdienst unterbrochen wird und diese Unterbrechung eine besondere Härte darstellt.
f) In grundsätzlichen Streitfällen aus dem Lohnsteuerrecht.

7. Für das aktive Auftreten eines Mitglieds als Nebenklägerin bzw. -kläger in Verfahren gegen Dritte kann Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn das Auftreten des Mitglieds als Nebenklägerin bzw. -kläger nach den gesamten Umständen unumgänglich notwendig ist.

8. Rechtsschutz kann nicht gewährt werden:
a) In Streitfällen, die sich gegen den Bestand der von der ÖTV abgeschlossenen Tarifverträge richten (siehe aber VII/6).
b) In Streitfällen zur Erzielung einer UK-Stellung (Unabkömmlichkeitsstellung).
c) In Streitfällen, die durch Trunkenheit am Steuer entstanden sind (siehe aber VII/6).
d) In Streitfällen, die aus Sachschäden am privateigenen Fahrzeug entstanden sind; das gilt nicht, wenn die Schäden bei Dienstfahrten eingetreten sind.

II. Rechtsanspruch

1. Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der ÖTV.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu.

2. Eine Rechtsschutzgewährung für Nichtmitglieder ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht für Hinterbliebene von Mitgliedern, wenn der Anlaß zum Rechtsstreit aus dem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder einem Versicherungsverhältnis (1/4) des verstorbenen Mitglieds herrührt. Das gleiche gilt im Falle eines in Ausübung des Berufes tödlich verlaufenen Unfalles eines Mitgliedes hinsichtlich der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen. Voraussetzung ist in letzterem Falle, daß die Hinterbliebenen mit dem verstorbenen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, und das Mitglied für den überwiegenden Unterhalt aufkam.

III. Voraussetzungen

Wartezeit

1. Rechtsschutz kann nach einer ordnungsgemäßen Mitgliedschaft von 3 Monaten, gerechnet vom Anlaßzeitpunkt des Streitfalles, gewährt werden. Diese Zeit gilt als Wartezeit.

2. Liegt der Anlaßzeitpunkt vor der Erfüllung der Wartezeit, so kann Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt werden.

3. Der Anlaßzeitpunkt eines Streitfalles ist der Zeitpunkt der Entstehung eines Streitfalles, wobei der erste Anlaß, der die Streitigkeit zur Folge hat, maßgebend ist.

4. Bei der Berechnung der Wartezeit ist vom tatsächlichen Beitrittsdatum auszugehen. Ein rückwirkender Beitritt ist unzulässig.

Erfolgsaussichten

5. Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn ausreichende Erfolgsaussichten bestehen.

Rechtsschutzausschluß

5a. Rechtsschutz kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn der begründete Verdacht einer vorsätzlichen strafbaren Handlung des Mitgliedes besteht und der Streitfall hierauf beruht.

Rechtsauskünfte

6. Rechtsauskünfte werden – auch vor Erfüllung der Wartezeit – im Rahmen des Abschnitts I erteilt. Die Abschnitte VI und VII (mit Ausnahme VII Ziffer 9) finden keine Anwendung. Die Mitglieder erhalten Auskünfte und Belehrungen in Rechtssachen nur, soweit sie im Einzelfall darum ersuchen. Rechtsauskünfte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

IV. Rechtsschutzumfang

1. Der zu gewährende Rechtsschutz umfaßt, soweit nicht aus sachlichen Gründen Einschränkungen erforderlich sind, über die die rechtsschutzgewährende Stelle entscheidet, neben der Stellung eines sachkundigen Prozeßvertreters die Übernahme der erforderlichen Kosten des Verfahrens.
2. Bei der Rechtsschutzgewährung, insbesondere bei Strafsachen, besteht außerdem die Einschränkung, daß Kosten nur insoweit übernommen werden, als diese nicht von dritter Seite (z. B. durch die Staatskasse) zu tragen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung nach Abschluß der Verfahren gelten die durch die ÖTV geleisteten Zahlungen als Vorschüsse.

4. Der Rechtsschutz erfaßt auch die Kosten für notwendige Nebenverfahren (z. B. Mahn- oder Vollstreckungsverfahren).
5. Verhängte Geldbußen, Geld- und Ordnungsstrafen dürfen nicht von der ÖTV getragen werden.

V. Prozeßvertretungen

1. Die Prozeßvertretung wird durch hauptamtliche Gewerkschaftsvertreterinnen bzw. -vertreter ausgeübt, soweit diese zugelassen sind.
2. Die Prozeßvertretungen in zweiter und weiterer Instanz, soweit Gewerkschaftsvertreterinnen bzw. -vertreter als Prozeßvertretung zugelassen sind, erfolgen durch die Bezirksrechtsschutzsekretärinnen bzw. -sekretäre. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann in besonderen Fällen eine anderweitige Vertretung durch hauptamtliche Gewerkschaftsvertreterinnen bzw. -vertreter zulassen oder anordnen.
3. Sind Gewerkschaftsvertreterinnen bzw. -vertreter nicht zugelassen, oder besteht Anwaltszwang, erfolgt die Prozeßvertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, die bzw. der durch die rechtsschutzgewährenden Stellen der ÖTV zu bestellen ist.
4. Die Prozeßvertretung vor den obersten Bundesgerichten und den Verfassungsgerichten erfolgt durch vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestellende Prozeßvertreterinnen bzw. -vertreter.

VI. Rechtsschutzbeantragung

1. Anträge auf Rechtsschutz sind unter genauer Schilderung des Sachverhalts über die zuständige Kreisverwaltung an die jeweilige Bezirksleitung zu stellen, soweit die Kreisverwaltungen gemäß Abschnitt VII Ziffer 1 nicht selbst zuständig sind.
4. Der Rechtsschutzantrag für die erste Instanz ist grundsätzlich von der Rechtshängigkeit des Streitfalles, für die

weitere Instanz rechtzeitig vor Einlegung des Rechtsmittels, bzw. falls die Gegenseite ein Rechtsmittel einlegt, unverzüglich einzureichen.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

VII. Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge, Widerrufmöglichkeit

1. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Kreisverwaltung entscheidet über Rechtsschutzanträge erster Instanz in Streitigkeiten aus der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (Abschnitt I Ziffer 4 findet keine Anwendung).
2. Die jeweilige Bezirksleitung entscheidet in allen anderen Fällen über Rechtsschutzanträge erster und zweiter Instanz, soweit nicht nach Ziffer 3 b) der geschäftsführende Hauptvorstand zuständig ist. In Streitigkeiten aus dem Bereich der Seeschiffahrt und der Hochseefischerei, die vor den Tarifschiedsgerichten auszutragen sind*), können die Bezirksleitungen ihre Entscheidungsbefugnis auf die Bezirksleitung in Hamburg übertragen.
2. a) In den Fällen der Ziffer 2 Satz 1 entscheidet im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Kreisverwaltung, solange Bezirke nicht gebildet sind.
   Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über Rechtsschutzanträge
   a) der dritten und weiteren Instanz,
   b) jeder Instanz,
   aa) soweit es sich um Streitfälle handelt, die für einen großen Mitgliederkreis entscheidend sind oder
   bb) der geschäftsführende Hauptvorstand sich wegen der Besonderheit der Streitfälle die Entscheidung vorbehalten hat. Die Entscheidung über schutzwürdige Ausnahmefälle vom Grundsatz des Abschnitts III Ziffer 5 Lit. a) ist in jedem Falle dem Geschäftsführenden Hauptvorstand vorbehalten.

4. Der Rechtsschutz kann von der Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Auflagen abhängig gemacht werden (z. B. zur Beitragsangleichung).
5. Eine Rechtsschutzgenehmigung kann in begründeten Fällen zu Lasten des Mitglieds widerrufen werden, insbesondere dann, wenn nach Erteilung des Rechtsschutzes das Mitglied mit der ordnungsgemäßen Beitragsleistung in Rückstand gekommen ist und Stundung nicht gewährt oder einer in der Rechtsschutzgenehmigung erteilten Auflage nicht Folge geleistet wurde.

VIII. Schlußbestimmung

Diese Richtlinien sind für alle rechtsschutzsuchenden Mitglieder, die rechtsschutzsuchenden Hinterbliebenen der Mitglieder und alle dem Hauptvorstand nachgeordneten Organe und Stellen der ÖTV verbindlich.

*) überholt

Informationen zur Freizeit-Unfallversicherung

Auszug aus dem Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung zwischen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung. (Stand: März 1987)

Versicherte Mitglieder

Der Vertrag gilt als Gruppen-Unfallversicherung für sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossen, die ihr mindestens 12 Monate angehören und satzungsgemäße Beiträge nach § 8 Ziffer 2 a), 2 b) und 2 c) der ÖTV-Satzung entrichten sowie für Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistende. Bei Übertritt aus einer anderen Gewerkschaft gilt § 4 Ziffer 7 der ÖTV-Satzung.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen bzw. des Soldatenversorgungsgesetzes gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.
Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung

lust oder die vollständige, dauernde Gebrauchsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen handelt.

Im übrigen gelten Versicherungsvertrag und Versicherungsbedingungen.

Verhaltensregeln im Schadensfall

1. Die Inanspruchnahme der Freizeit-Unfallversicherung setzt Schadensmeldungen voraus, die ärztliche Bestätigungen enthalten. Daher ist, auch zur Wahrung von Fristen, die sofortige ärztliche Behandlung notwendig.
2. Jeder Unfall, der sich während der Freizeit, also außerhalb des Berufes bzw. nicht auf dem direkten Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ereignet, ist unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltung der ÖTV anzuzeigen, wenn durch den Unfall
   a) ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 48 Stunden bewirkt wird;
   b) eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) eintritt oder befürchtet werden muß oder c) der Tod eintrat.
3. Wird ein Unfall zunächst der zuständigen Stelle als Dienst- oder Arbeitsunfall gemeldet und als solcher nicht anerkannt, sodann aber unverzüglich als Freizeit-Unfall der Gewerkschaft ÖTV gemeldet, so gilt die Meldung des Unfalls und die Anmeldung von Ansprüchen aus der Freizeit-Unfallversicherung als rechtzeitig erfolgt.
4. Ansprüche auf Invaliditätsentschädigung müssen spätestens innerhalb einer Frist von 15 Monaten ab Unfalltag geltend gemacht und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes begründet werden.
5. Die ÖTV-Kreisverwaltung händigt den Vordruck „Unfallmeldung" aus, der in verschiedene Abschnitte gegliedert ist. Auf diesen Abschnitten ist jeweils angegeben, wer die Ausfüllung und die dazugehörigen Unterschriften zu leisten hat.

Die ausgefüllten Unterlagen sind zusammen mit dem letzten Mitgliedsausweis der ÖTV-Kreisverwaltung zu übergeben. Diese veranlaßt alles Weitere.

6. Im Todesfall als Folge eines Unfalls ist zusätzlich der Vordruck „Bericht über den Unfalltod" von der Polizeidienststelle, die den tödlichen Unfall aufgenommen hat, und von dem Arzt, der den Tod feststellte, auszufüllen und unterschreiben zu lassen. Weiterhin ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde mit dem Bericht über den Unfalltod bei der ÖTV-Kreisverwaltung einzureichen.

Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)

Die DGB-Gewerkschaften sind Träger der Arbeitsgemeinschaft „Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe" (GUV).

Zusätzlich zur Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ÖTV und unabhängig von der damit verbundenen satzungsgemäßen Betreuung und Leistungsgewährung durch die Gewerkschaft ÖTV selbst, kann eine GUV-Teilnehmerschaft erworben werden, für die die Unterstützungsordnung der Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV) gilt.

Hiernach erhalten GUV-Teilnehmer einen besonderen Schutz, wenn sie beruflich Fahrzeuge oder Arbeitsgeräte bedienen oder lenken oder wenn sie am öffentlichen oder innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, ohne Fahrzeuge oder Arbeitsgeräte zu lenken.

Als beruflich veranlaßt gelten und in die Betreuung einbezogen sind auch Wege im Gewerkschaftsauftrag oder von und zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen sowie die Arbeitswege.

Für die Teilnahme an der GUV wird jährlich einmal ein zusätzlicher Teilnehmerbeitrag erhoben. Er beträgt 30 DM für 12 Monate und gilt für alle Leistungen der GUV.

Für Vorfälle aus Anlaß berufsbedingter Verkehrsteilnahme gewährt die GUV Mitgliedern, die den zusätzlichen Teilnehmerbeitrag leisten, folgende Unterstützungsleistungen

(soweit die Gewerkschaft ÖTV in Rechtsschutzsachen nicht selbst eintritt):

1. Rechtsschutz im Strafverfahren

2. Rechtsschutz im Zivilverfahren
   zur Durchsetzung eigener Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche.

3. Unterstützung, wenn die Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Schadenersatz heranzieht. Der Schadenersatz muß arbeits- oder beamtenrechtlich begründet sein.

4. Unterstützung bei wirtschaftlicher Notlage als Folge eines Schadenfalles.

5. Unterstützung bei Haft
   für den Ehegatten 25 DM je Tag
   und für jedes Kind je 10 DM je Tag.

6. Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt nach Verkehrsunfall, und zwar
   nach mindestens 48 Stunden Dauer 200 DM
   und ab dem 3. Krankenhaustag je Tag 10 DM
   bis höchstens insgesamt 400 DM.

7. Unterstützung bei Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der RVO als Folge eines Verkehrsunfalles, einmaliger Betrag von 5000 DM.

8. Unterstützung der Hinterbliebenen nach Verkehrsunfalltod des GUV-Mitgliedes,
   einmaliger Betrag 5000 DM;

   Hinterbliebenen kann die zur Wahrung ihrer Interessen nötige Rechtshilfe gewährt werden.

Satzungsgemäße gewerkschaftliche Leistungen der ÖTV werden unabhängig von GUV-Unterstützungen gewährt. Weder berühren die satzungsgemäßen gewerkschaftlichen Leistungen die GUV-Unterstützungen, noch umgekehrt die

GUV-Unterstützungen gewerkschaftlicher Leistungen. Wer Anspruch auf GUV-Unterstützungen erwirbt, kann die satzungsgemäßen gewerkschaftlichen Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen (Ausnahme: Rechtsschutz).
Damit ist die GUV eine sinnvolle Ergänzung des mitgliedschaftsrechtlichen Schutzes der ÖTV-Mitglieder.

ÖTV **Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr**

KV-Nummer | Dienststellen-Nummer | Wird von der Kreisverwaltung ausgefüllt.

Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied der Gewerkschaft ÖTV werden ab Monat Jahr

Ich war Mitglied der Gewerkschaft

von Monat Jahr bis Monat Jahr

Bitte der zuständigen Kreisverwaltung zuschicken.

Familienname

Vorname ☐ weiblich ☐ männlich

Straße | Haus-Nr.

Postleitzahl | Wohnort

Tag Monat Jahr Geburtsdatum | Nationalität

Betrieb/Dienststelle

Ich bin (bei Auszubildenden: künftig)

☐ Arbeiter/in ☐ In Ausbildung bis ☐ teilzeitbeschäftigt

☐ Angestellte/r

☐ Beamtin/Beamter
DO-Angestellte/r
Richter/in, Soldat

Monat Jahr | Wochenstunden

Ausgeübte Tätigkeit (bitte genau angeben)

Lohngruppe | Stufe | Vergütungsgruppe | Stufe | Besoldungs-Gruppe | Stufe

Krankenkasse

Nach der Satzung der ÖTV beträgt der Mitgliedsbeitrag pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Nicht zum Bruttoverdienst rechnen: Kinderzuschläge, familienbezogene Bestandteile und Beträge, die für Überstunden, als Zeitzuschläge, für Erschwernisse, Gefahren, Aufwendungen oder ähnliches gezahlt werden.
Mein danach errechneter Bruttoverdienst beträgt derzeit monatlich DM

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ÖTV, meinen jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf

☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

von meinem Konto abzubuchen:

Bankleitzahl | Konto-Nr.

Bank/Sparkasse/Postgiroamt

Postleitzahl | Ort

Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten gespeichert und verarbeitet werden. Die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden selbstverständlich eingehalten.

Datum Unterschrift

Werber

Name

KV Mitgl.-Nr.

101/W-2202/91